



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Schweizerische Sicherheitsuntersuchungsstelle SUST
Service suisse d'enquête de sécurité SESE
Servizio d'inchiesta svizzero sulla sicurezza SISI
Swiss Transportation Safety Investigation Board STSB

Abschlussbericht der Schweizerischen Sicherheitsuntersuchungsstelle SUST

über einen Arbeitsunfall
mit Todesfolge

vom 24. September 2025

in Flumserberg (SG)

Reg.-Nr. 2025092401

Schweizerische Sicherheitsuntersuchungsstelle SUST
3003 Bern
Tel. +41 58 466 33 00, Fax +41 58 466 33 01
info@sust.admin.ch
www.sust.admin.ch

Allgemeine Hinweise zu diesem Bericht

Der alleinige Zweck der Untersuchung eines Unfalls oder eines schweren Vorfalles ist die Verhütung von Unfällen oder schweren Vorfällen beim Betrieb von Eisenbahnen, Seilbahnen und Schiffen. Es ist ausdrücklich nicht Zweck der Sicherheitsuntersuchung und dieses Berichts, Schuld oder Haftung festzustellen¹. Wird dieser Bericht zu anderen Zwecken als zur Unfallverhütung verwendet, ist diesem Umstand Rechnung zu tragen.

In diesem Bericht wird aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes für alle natürlichen Personen und ihren Funktionen unabhängig von ihrem Geschlecht die männliche Form verwendet.

¹ Artikel 15 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG), Stand am 1. Juli 2024 (SR 742.101) und Artikel 18a im Bundesgesetz über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahngesetz) vom 23. Juni 2006 (SebG), Stand am 1. Januar 2021 (SR 743.01)

Ereignis	Arbeitsunfall mit Todesfolge
Ereignisart	Arbeitsunfall
Ort, Datum, Zeit	Flumserberg (SG), 24. September 2025, 08:50 Uhr
Reg.-Nr.	2025092401
Verkehrsmittel	Seilbahn
Beteiligte Unternehmen	
Seilbahnunternehmen	Bergbahnen Flumserberg AG (BBF), Flumserberg
Seilbahnanlage	Sesselbahn Prodalp - Prodkamm, BAV Anlage Nr. 73.036, Umlaufbahn mit kuppelbaren 8er-Sesseln
Beteiligte Personen	Zwei Seilbahnmitarbeiter, BBF
Schäden	
Personen	Ein Seilbahnmitarbeiter wurde tödlich verletzt
Verkehrsmittel	Kein Schaden
Infrastruktur	Kein Schaden

Sachverhalt

Hergang

Zwei Seilbahnmitarbeiter nahmen am Morgen des 24. September 2025 ihre Arbeit in der Talstation der Sesselbahn Prodalp – Prodkamm der Bergbahnen Flumserberg AG auf. Ein Seilbahnmitarbeiter liess sich mit der Bahn zur Bergstation befördern, wo er die vorgesehenen täglichen Kontrollen durchführte, sich in den Kommandoraum begab und dort die Bedienung der Anlage übernahm. Der andere Seilbahnmitarbeiter begann in der Talstation mit seinen Arbeiten.

Nach der Aufnahme des fahrplanmässigen Publikumsverkehrs um 08:15 Uhr wurden einige Passagiere zur Bergstation befördert. Aufgrund der schlechten Witterung waren danach keine Passagiere mehr zu befördern. Diesen Umstand wollte der Seilbahnmitarbeiter in der Talstation nutzen, um Funktionskontrollen der Blenden² durchzuführen. Er informierte den Bediener in der Bergstation kurzfristig über sein Vorhaben. Er machte keine konkreten Angaben darüber, welche Blenden er kontrollieren wollte.

Danach begab sich der Seilbahnmitarbeiter in der Talstation auf die Galerie der Einfahrseite der kuppelbaren Sessel. Um Zugang zu den Sicherungselementen, die er kontrollieren wollte, zu haben, musste der Mitarbeiter die Schutzvorrichtungen entfernen (Abbildung 2). Danach betätigte er die Blenden bei reduzierter Fahrgeschwindigkeit der Bahn. Nach dem Betätigen der ersten Blende stoppte die Bahn wie erwartet. Der Seilbahnmitarbeiter teilte seinem Kollegen in der Bergstation mit, dass die Bahn wieder gestartet werden könne. Wenige Sekunden nach dem erneuten Start der Bahn folgte um 08.50 Uhr erneut ein automatischer Halt der Anlage und es wurde dem Seilbahnmitarbeiter in der Bergstation wie beim vorherigen Mal im Kontrollraum auf dem Bildschirm der Bahnsteuerung die Auslösung eines Blendenschalters angezeigt.

Da der Seilbahnmitarbeiter in der Bergstation nach kurzer Zeit nicht wie erwartet vom Seilbahnmitarbeiter der Talstation kontaktiert wurde, versuchte er, selbst Kontakt mit seinem Kollegen in der Talstation aufzunehmen. Dieser antwortete nicht. Ein weiterer Bahnmitarbeiter, welcher sich in der Nähe der Talstation befand, wurde durch den Seilbahnmitarbeiter in der Bergstation über das Mobiltelefon aufgefordert, in der Talstation nachzusehen. Dieser Mitarbeiter fand den Seilbahnmitarbeiter in der Talstation auf der Einfahrseite eingeklemmt unter der Kuppelschiene. Der Seilbahnmitarbeiter erlitt tödliche Verletzungen.

Feststellungen

Bei der Seilbahnanlage handelt es sich um eine Umlaufbahn, Baujahr 2006, mit kuppelbaren 8er-Sesseln der Doppelmayr/Garaventa Gruppe und einer Steuerung der SISAG AG.

Bei der Einfahrt eines Sessels in die Station wird über die Kuppelschiene der Kuppelhebel der Klemme betätigt, was zum Abkuppeln der Klemme vom Förderseil führt. Während das Förderseil nach dem Abkuppeln nach unten zur Seilscheibe weggeführt wird, wird der abgekuppelte Sessel von den Förderrollen über eine Laufschiene durch die Station zur Ausfahrseite befördert (Abbildung 1). Im eingekuppelten Zustand bzw. bei Beförderung am Seil ragt der Kuppelhebel nach oben.

² Verschiedene Blendenschalter zur Kontrolle der Klemmenstellung und der Seillage

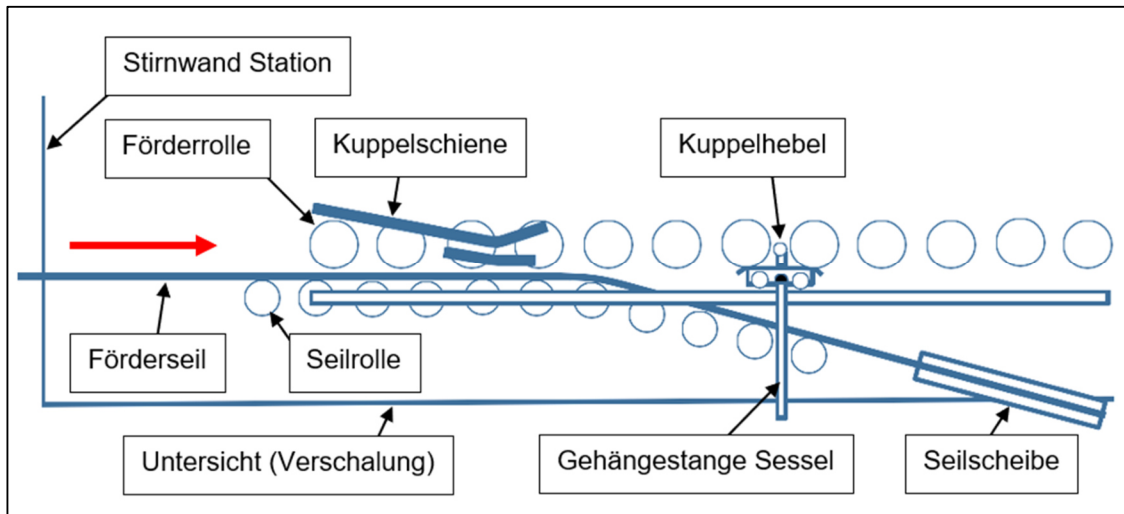


Abbildung 1: Prinzipskizze einer Kuppelstelle bei der Einfahrt eines Sessels in die Station.

Bei der Einfahrt der Sessel überwacht die Anlage mithilfe mehrerer Kontrolleinrichtungen sowohl den Auskuppelvorgang als auch die Seillage. Bei der Fahrt durch die Station erfolgen Funktionskontrollen der Seilklemme des Sessels. Auf der Ausfahrseite wird ebenfalls die Seillage sowie der Kuppelvorgang überwacht. Auf der Anlage ist bei jeder Kontrolleinrichtung jeweils ein Schild mit der zugehörigen Bezeichnung angebracht (Bsp. Abbildung 4).

In der Betriebsanleitung gibt der Hersteller der Anlage vor, die Kontrolleinrichtungen monatlich einer Funktionskontrolle zu unterziehen. Diese muss bei Stillstand der Anlage erfolgen. Bei den Bergbahnen Flumserberg AG werden diese Kontrollen von spezifisch dafür ausgebildetem Personal durchgeführt.

Zusätzlich sehen die Bergbahnen Flumserberg AG wöchentliche Kontrollarbeiten vor. Diese werden vorwiegend von Seilbahnmitarbeitern ohne Fachabschluss durchgeführt. Den Zeitpunkt der Durchführung wählen die Seilbahnmitarbeiter selbst aus. Der Zeitpunkt ist u. a. auch vom Fahrgastaufkommen abhängig. Grundlage dieser Kontrollen bildet eine Checkliste. Die Checkliste gibt das Prüfen von zwei Blenden auf der Ausfahrseite vor. Die beiden Blenden sind in der Checkliste mit den Bezeichnungen BA1 und BA2 (Blende Ausfahrt 1 und 2) aufgeführt. Zur Prüfung werden die beiden Blenden während des laufenden Betriebs der Anlage von Hand betätigt, worauf die Bahn stoppen soll. Das Betätigen einer Blende wird auch bei Stillstand der Anlage im Kontrollraum am Bildschirm angezeigt. Ob die Bahn dadurch tatsächlich auch stoppt, wird durch das Betätigen während des laufenden Betriebs geprüft. Zu den beiden Blenden gelangt der Seilbahnmitarbeiter über eine Leiter auf die Galerie. Diese befindet sich etwa auf Höhe der Rollenbatterien. Die Blenden befinden sich von der Galerie aus auf der Aussenseite des Seils (Abbildung 3). Zur Prüfung muss der Seilbahnmitarbeiter das Sicherheitsgitter entfernen und über das Seil auf die Untersicht (Verschalung) steigen (Abbildung 2). Die Untersicht liegt rund einen Meter tiefer als die Galerie. Die beiden Blenden auf der Ausfahrseite sind von diesem Standort aus erreichbar, ohne über das Seil greifen zu müssen.

Der Unfall ereignete sich nicht auf der zu kontrollierenden Ausfahrseite, sondern auf der Einfahrseite der Bahn. Gemäss der Checkliste waren auf der Einfahrseite keine wöchentlichen Kontrollen vorgesehen. Um die vom verunfallten Seilbahnmitarbeiter betätigten Blenden auf der Einfahrseite zu erreichen, entfernte er zuerst das Sicherheitsgitter, stieg über das Förderseil auf die andere Seite auf die Untersicht (Abbildung 2). Die erste betätigte Blende (Klemmenblende) war auch hier gut erreichbar, ohne über das Seil greifen zu müssen. Die zweite betätigte Blende (Seilblende) konnte der Seilbahnmitarbeiter von seinem Standort aus nur erreichen, indem er sich über das Seil beugte und unter die Förderrollen griff (Abbildung 4). In

dieser Position war seine Blickrichtung weg von den einfahrenden Sesseln gerichtet, sodass er einen herannahenden Sessel nicht sehen konnte.

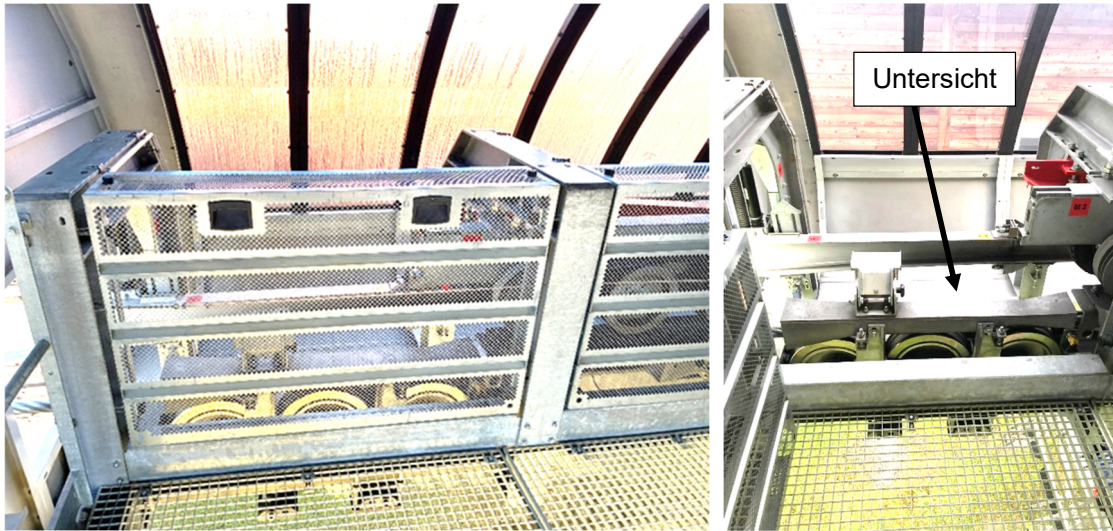


Abbildung 2: Links: Blick von der Galerie auf das Sicherheitsgitter der Einfahrseite. Rechts: Entferntes Sicherheitsgitter und ausgehängtes Sicherheitsseil für den Zugang auf die Untersicht.

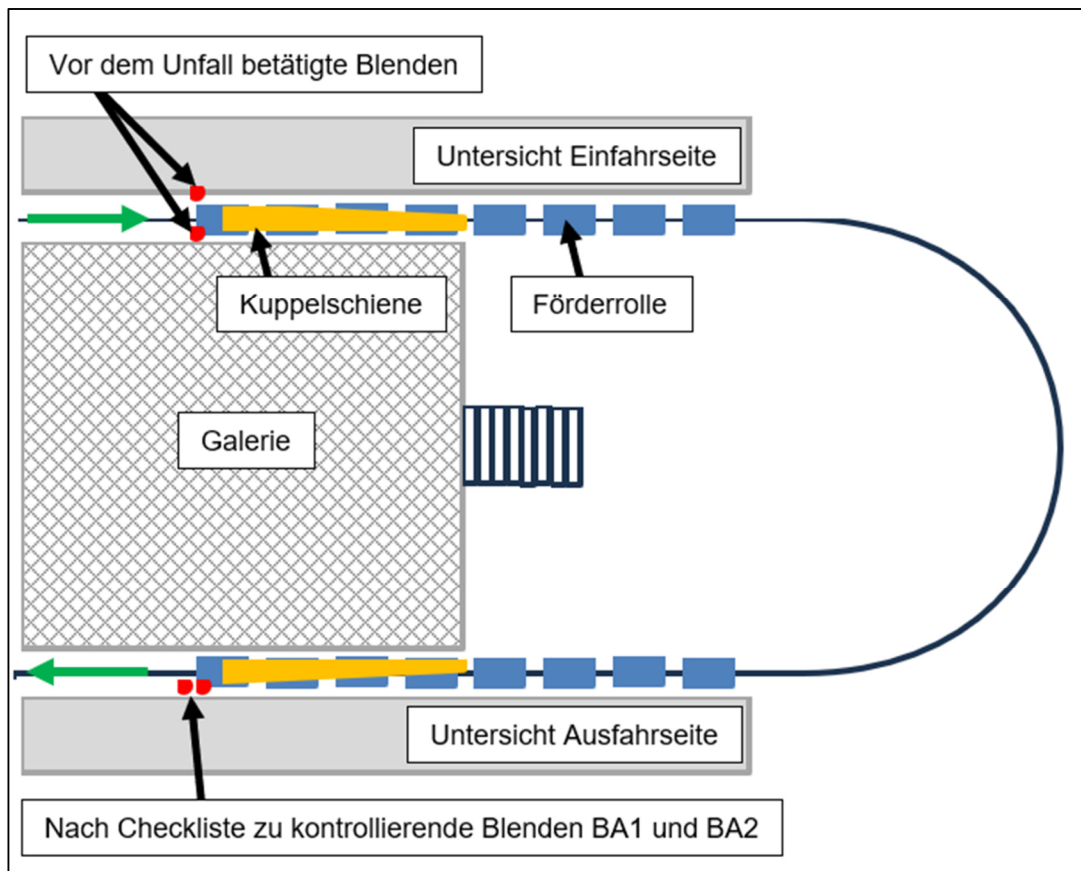


Abbildung 3: Prinzipskizze, Sicht von oben auf den Umlauf in der Seilbahnstation.

Auf der Unfallstelle war die erste betätigte Blende (Klemmenblende) auf der Einfahrseite stark aus ihrer Position verschoben. Es kann davon ausgegangen werden, dass dies eine Folge des Unfalls war. Die zweite Blende (Seilblende) besteht aus zwei Teilen. Auf der Unfallstelle war der obere Teil der Blende betätigt. Er zeigte entgegen der Fahrrichtung der einfahrenden Sessel (Abbildung 4). Ein Sessel befand sich nach dem Halt der Anlage im letzten Drittel der Kuppelschiene, rund 2.5 m nach der betätigten Seilblende.

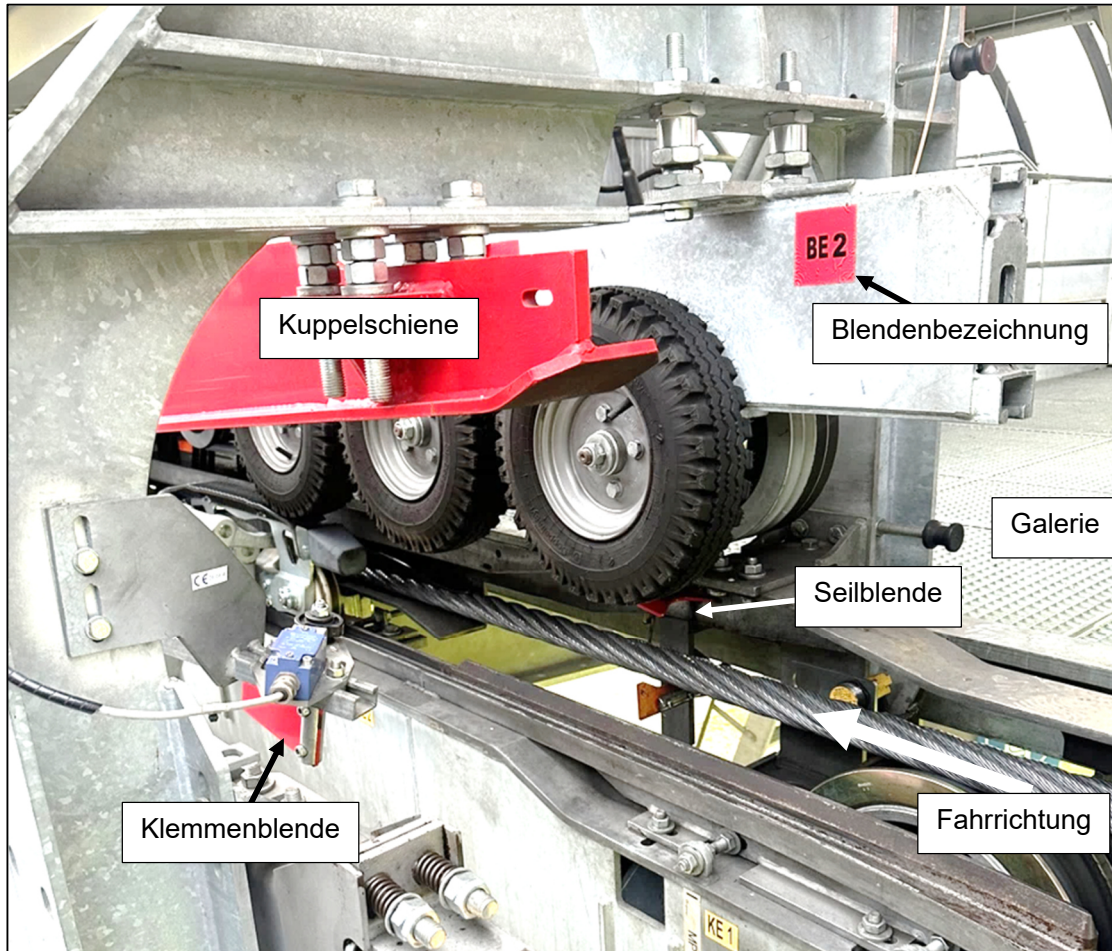


Abbildung 4: Betätigte Blenden auf der Einfahrseite der Sessel (Sicht mit Stand auf der Untersicht).

Die Fahrgeschwindigkeit des einfahrenden Sessels betrug 2.8 m/s (rund 10 km/h). Der Sessel legte nach dem Auslösen der Blende bis zum Stillstand einen Weg von 4.6 m zurück.

Der verunfallte Seilbahnmitarbeiter war seit einem Jahr bei den Bergbahnen Flumserberg AG tätig. Als Quereinsteiger verfügte er nicht über Seilbahn-Fachkenntnisse. Er wurde während mehrerer Tage über seine Aufgaben und die Gefahren instruiert. Zu Beginn wurde er von einem erfahrenen Kollegen begleitet. In der Sommersaison arbeitete er an vier Tagen pro Woche und in der Wintersaison an fünf Tagen pro Woche bei den Bergbahnen Flumserberg AG.

Weshalb der verunfallte Seilbahnmitarbeiter andere als die vorgesehenen Kontrolleinrichtungen prüfte, konnte nicht nachvollzogen werden. Die durchgeführten toxikologischen Untersuchungen ergaben keine relevanten Befunde. Insbesondere ergaben sich keine Hinweise für eine Beeinträchtigung des verunfallten Seilbahnmitarbeiters durch Alkohol, Arzneistoffe, Betäubungsmittel oder weitere gesundheitliche Einflüsse.

Analyse

Die Seilblende (Abbildung 4), die die Bahn das zweite Mal stoppte, wurde entgegen der Fahr- richtung betätigt. Bei der Auslösung durch die Klemme eines einfahrenden Sessels wäre sie in Fahr- richtung aufgestossen worden. Das lässt den Schluss zu, dass diese Blende durch den verunfallten Seilbahnmitarbeiter betätigt wurde. Der Anhalteweg der Bahn betrug bei der ge- fahrenen Geschwindigkeit 4.6 m. Der beteiligte Sessel stoppte 2.5 m nach der betätigten Blende. Daraus kann gefolgert werden, dass der Sessel bei Auslösen des Stopps noch rund 2 m von der betätigten Seilblende entfernt war. Bei einer Fahrgeschwindigkeit von 2.8 m/s war der Sessel in weniger als einer Sekunde nach dem Betätigen der Blende beim verunfallten Seilbahnmitarbeiter. Da die betätigte Blende nur zu erreichen war, wenn sich der verunfallte Seilbahnmitarbeiter nahe über das Seil beugte, muss davon ausgegangen werden, dass ihm keine Zeit mehr blieb, sich aus der Gefahrenzone zu begeben. Noch während des Anhaltevor- gangs der Bahn erfasste der vorstehende Kuppelhebel des einfahrenden Sessels den Seil- bahnmitarbeiter und zog ihn unter die Kuppelschiene.

Die SUST hat keinen technischen Mangel an der Seilbahnanlage festgestellt, der den Unfall begünstigt haben könnte.

Die Vorgabe an den verunfallten Seilbahnmitarbeiter lautete, die Kontrolle von zwei Blenden auf der Ausfahrseite durchzuführen. Diese beiden Blenden sind während des laufenden Be- trieb mit geringerem Risiko zu prüfen, da man sich nicht in einen Bereich begeben muss, der von Klemmen ausfahrender Sessel eingenommen wird.

Es war weder durch den Hersteller noch durch das Seilbahnunternehmen vorgegeben, die Blenden auf der Einfahrseite bei laufendem Betrieb zu prüfen. Der SUST lagen keine Hinweise vor, die den Aufenthalt des verunfallten Seilbahnmitarbeiters in diesem Gefahrenbereich er- klären konnten.

Schlussfolgerung

Der Arbeitsunfall mit Todesfolge am 24. September 2025 in der Talstation der Prodkammbahn in Flumserberg ist darauf zurückzuführen, dass der verunfallte Seilbahnmitarbeiter beim Durchführen von Kontrollarbeiten auf der Einfahrseite vom Kuppelhebel eines in die Station einfahrenden Seilbahnsessels erfasst, unter die Kuppelschiene gezogen und eingeklemmt wurde.

Zur Ursache haben beigetragen:

- Beitragende Faktoren:
 - Die Kontrollarbeiten wurden bei laufendem Betrieb ausgeführt.
 - Im Rahmen der Arbeiten wurden Blenden überprüft, die nicht für die wöchentliche Kontrolle vorgesehen waren. Das Prüfen dieser Blenden bei laufendem Betrieb war mit erhöhtem Risiko verbunden.

Nach dem Ereignis haben die Bergbahnen Flumserberg AG die Checkliste für die wöchentlichen Kontrollarbeiten mit der Vorgabe ergänzt, dass die beiden Blenden auf der Ausfahrseite nur bei Stillstand der Anlage geprüft werden sollen.

Dieser Bericht enthält weder Sicherheitsempfehlungen noch Sicherheitshinweise. Er wurde mit dem Zweck erstellt, dass das Ereignis bei den Seilbahnunternehmen bekannt wird und die Seilbahnunternehmen ihre Prozesse reflektieren können, um ein ähnliches Ereignis zu vermeiden.

Dieser Abschlussbericht wurde vom Leiter des Untersuchungsdienstes der Schweizerischen Sicherheitsuntersuchungsstelle (SUST) genehmigt.

Bern, 3. März 2026